

Gesellschaftsvertrag der Trianel Erdgasförderung Nordsee Verwaltungs GmbH

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
„Trianel Erdgasförderung Nordsee Verwaltungs GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Aachen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG mit Sitz in Aachen und die Übernahme ihrer Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Von diesem Stammkapital übernimmt die Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH als einzige Gesellschafterin Geschäftsanteile in einer Stückelung zu je EUR 1,00 mit einem gesamten Nennwert von EUR 25.000,00.

- (2) Die Stammeinlage ist in bar zu leisten.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wurde. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (4) Abweichend von vorstehendem Absatz 3 kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer alleinvertretungsberechtigt sind. Weiterhin kann die Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG sind die Geschäftsführer stets vom Verbot der Mehrfachvertretung (§181, 2. Alternative BGB) befreit.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

§ 7

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Geschäftsführung bedarf außer in den im Gesetz, in einer etwaigen Geschäftsordnung und an anderen Stellen des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Fällen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung in folgenden Angelegenheiten:

- 1.1 Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- 1.2 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die von der Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden,
- 1.3 soweit im Wirtschaftplan nicht vorgesehen,
 - a) Übernahme neuer Geschäftsfelder und Aufgaben,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn im Einzelfall EUR 50.000,00 überschritten werden,
- 1.4 Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder eines entsprechenden Organs bei Beteiligungsunternehmen,
- 1.5 Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen,
- 1.6 Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, sofern es sich um Angestellte in leitender Position handelt oder die Bezüge des Angestellten über einer Bemessungsgrenze liegen, die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung näher konkretisiert wird,
- 1.7 andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Gesellschafterversammlung im Einzelfall an sich zieht.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegen die ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie überwacht die Geschäftsführung und erteilt dieser Weisungen allgemeiner und besonderer Art.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - 1.1 Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - 1.2 Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG,
 - 1.3 Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern, Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
 - 1.4 Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 - 1.5 Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

§ 9

Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan beschließen kann.

§ 10

Rechnungsprüfung, Jahresabschluss, Lagebericht und Einsichtsrecht

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen unter Beachtung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllt werden.

- (2) Den Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere kommunale Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
- (3) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Abs. 1 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (6) Der Prüfungsbericht wird dem Gesellschafter unverzüglich nach Eingang übersandt. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft, soweit erforderlich, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung.

§ 11

Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 12

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung dieses Gesellschaftsvertrages geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und –förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
- (2) Die Gründungskosten einschließlich der Kosten des Notars und der Eintragung der Gesellschaft gehen bis zu einer Höhe von EUR 2.000 zulasten der Gesellschaft.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verpflichten sich die Gesellschafter die undurchführbare oder unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.